

Der Brigadier war zunächst aus persönlichen Gründen zwischen Weihnachten und Neujahr von der Arbeit freigestellt, dann jedoch zurückgerufen worden. Dieser Aufforderung war er nicht nachgekommen. Der LPG war kein Schaden entstanden, da eine Ersatzkraft gefunden worden war. — Hier wirkte sich der Beschluß der Mitgliederversammlung, für jeden Tag unberechtigten Fernbleibens von der Arbeit ein Sechstel der Restauszahlung einzubehalten, in einer Weise aus, die nicht mehr vertretbar ist⁷.

Dieses Beispiel zeigt, wie wichtig es ist, daß die Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte die Genossenschaften bei der Ausarbeitung eines gerechten Vergütungssystems beraten und unterstützen.

Die Gerichte sind nicht befugt, von der Mitgliederversammlung bestätigte Vergütungsnormen zu überprüfen. Das bedeutet jedoch nicht, daß dem Mitglied der Rechtsweg für Ansprüche auf Vergütung für geleistete Arbeitseinheiten verschlossen wäre, denn es handelt sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit⁸. Das Gericht darf jedoch nur prüfen, ob die Voraussetzungen für die Vergütungseinstufung vorgelegen haben. Es ist nicht befugt zu untersuchen, ob die Vergütungsnorm angemessen ist. War z. B. festgelegt, daß ein Mitglied bei verschuldetem Fernbleiben von der Arbeit für die im Wirtschaftsjahr geleisteten Arbeitseinheiten nur einen Teil der Normal Vergütung erhält, so darf das Gericht nur prüfen, ob und welche Zeit das Mitglied nicht gearbeitet hat und ob es schuldhaft der Arbeit fernblieb. Dem Gericht steht nicht zu, die sich hieraus ergebende Rechtsfolge deshalb nicht anzuerkennen, weil es den von der Mitgliederversammlung vorgesehenen Vergütungssatz nicht für gerechtfertigt hält. Das schließt allerdings nicht aus, daß das Gericht der LPG oder dem Kreislandwirtschaftsrat seine Bedenken mitteilt und versucht, eine Änderung der Vergütungsbestimmung zu erreichen.

Disziplinarmaßnahmen

Das LPG-Recht sieht im Unterschied zum Arbeitsrecht auch Disziplinarmaßnahmen vermögensrechtlicher Natur vor. So können nach Ziff. 32 Buchst. b Musterbetriebsordnung bei Verletzung der sozialistischen Arbeitsmoral und -disziplin dem Mitglied durch den Vorstand bis zu 30 Arbeitseinheiten im Jahre abgezogen werden. Nach einhelliger Auffassung ist der Rechtsweg für die Überprüfung von Disziplinarmaßnahmen, soweit sie sich in obigem Rahmen halten, nicht gegeben⁹.

Die Leitungsorgane der LPG müssen deshalb vor Ausspruch vermögensrechtlicher Disziplinarmaßnahmen feststellen, ob überhaupt eine schuldhaft Arbeitspflichtverletzung vorliegt, und unter Beachtung der Schwere des Verstoßes, des Verschuldensgrades, der sonstigen Leistungen des Mitglieds und der evtl. vorangegangenen Erziehungsmaßnahmen prüfen, ob und in welchem Umfang materielle Sanktionen geboten sind. Undifferenzierte, auf das Höchstmaß orientierende Disziplinarmaßnahmen sind, nicht geeignet, erzieherisch zu wirken und die Arbeitsdisziplin der Mitglieder zu festigen. Vor Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme durch den Vorstand ist in jedem Fall das betroffene Mitglied und dessen Brigade zu hören. Stellen die Gerichte ungerechtfertigte disziplinarische Sanktionen fest, dann sind sie, da sie selbst keine Abänderungsbefugnis haben, verpflichtet, durch Hinweise an den

Vorstand der LPG — ggf. über den Kreislandwirtschaftsrat — auf eine Korrektur hinzuwirken.

In dem Bestreben, in ihrer Genossenschaft Ordnung zu schaffen, haben verschiedene LPGs die im Musterstatut und in der Musterbetriebsordnung enthaltenen materiellen Disziplinarmaßnahmen unzulässig ausgeweitet. So wurde z. B. das festgelegte Höchstmaß überschritten* oder es wurden zusätzliche Disziplinarmaßnahmen eingeführt. Hat die Verletzung der Arbeitsdisziplin oder anderer genossenschaftlicher Pflichten die Kürzung oder gar den Wegfall sozialer Leistungen wie Urlaub, Urlaubsvergütung und Vergütungsausgleich bei Krankheit zur Folge, so ist es im Einzelfall oft nicht einfach zu unterscheiden, ob es sich um eine Regelung der Arbeitsvergütung oder um eine Disziplinarmaßnahme handelt. Meist ist das erstere der Fall, und diese Regelung darf das Gericht nicht überprüfen. Die Leitungen der LPGs und die Landwirtschaftsräte tragen daher große Verantwortung dafür, daß nur bei besonders groben Pflichtverletzungen solche schwerwiegenden Sanktionen angewendet werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen nur bei Verletzung der Arbeitsdisziplin materielle Disziplinarmaßnahmen vor, nicht aber für die schuldhaft Verletzung genossenschaftlichen Vermögens. Hier ist stets Schadenersatz geltend zu machen. Wenn § 15 Abs. 1 Satz 2 LPG-Ges. die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen auch bei weniger schweren Fällen für zulässig erklärt, so handelt es sich hier nur um nichtvermögensrechtliche Maßnahmen. Es ist deshalb unzulässig, wenn in einigen LPGs beschlossen wurde, daß bei vorsätzlicher Verletzung des Vermögens der LPG neben der Schadenersatzforderung als Disziplinarmaßnahme die Restauszahlung einzubehalten oder der zehnfache Schadensbetrag zu zahlen ist, da die Genossenschaften nicht befugt sind, Strafen materiellen Charakters auszusprechen¹⁰.

Wird der normative Rahmen für Disziplinarmaßnahmen überschritten, werden also z. B. jährlich mehr als 30 Arbeitseinheiten abgezogen, so ist davon auszugehen, daß in verschleierte Form Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Das betroffene Mitglied ist dann berechtigt, unabhängig von der Regelung in der Betriebsordnung die Maßnahmen in vollem Umfang — also nicht nur, soweit die höchstzulässige Disziplinarmaßnahme überschritten wurde — durch das Gericht überprüfen zu lassen. Für die Beurteilung des Sachverhalts sind die Vorschriften der §§ 15, 17 LPG-Ges. zu beachten. Hat lediglich der Vorstand die unzulässige Disziplinarmaßnahme ausgesprochen, so ist der Mitgliederversammlung im Hinblick auf § 17 Abs. 5 LPG-Ges. die Möglichkeit zu geben, darüber zu beschließen, ob und in welchem Umfang der Anspruch weiterverfolgt werden soll.

Der Auffassung von Rohde und Schietsch sowie Arlt¹¹, die die Zulässigkeit des Rechtsweges in diesen Fällen bejahen, ist beizupflichten. Dagegen kann Göldner und Luschie¹² nicht zugestimmt werden, weil ihre Darlegungen eine unzulässige Ausweitung materieller disziplinarischer Sanktionen begünstigen. Auch der Hinweis im Kommentar zum LPG-Gesetz (S. 279), daß die Gerichte grundsätzlich nicht berechtigt seien, Entscheidungen genossenschaftlicher Organe über die Verweigerung der Jahresrestauszahlung und über den Abzug von Arbeitseinheiten außer in den dort angeführten Fällen zu überprüfen, ist m. E. zu absolut.

7 Arlt, „Einige Fragen der weiteren rechtlichen Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der Genossenschaftsbauern“, Staat und Recht 1905, Heft 5, S. 777 f.

8 Vgl. Kommentar zum LPG-Gesetz, S. 275.

9 Vgl. „Erfahrungen aus den ersten Plenartagungen der Bezirksgerichte“, NJ 1963 S. 521; Kommentar zum LPG-Gesetz, S. 273; Arlt, Rechte und Pflichten der Genossenschaftsbauern, S. 173.

10 Mückenberger, a. a. O., S. 65; Kommentar zum LPG-Gesetz* S. 165.

11 Rohde / Schietsch, „Bemerkungen zum Kommentar zum LPG-Gesetz“, NJ 1965 S. 201; Arlt, Rechte und Pflichten der Genossenschaftsbauern, S. 173.

12 Göldner, „Die Rechtsprechung auf dem Gebiete des LPG-Rechts“, NJ 1963 S. 746; Luschie, „Zurückbehaltung der Restauszahlung der Vergütung an ausgeschlossene oder statutwidrig ausscheidende LPG-Mitglieder“, NJ 1964 S. 552.